

Interessendurchsetzung von Frauen im Recht

Berghahn, Sabine; Bührmann, Christina; Gerhard, Ute; Lucke, Doris; Martiny, Ulrike; Negt, Inge

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Berghahn, S., Bührmann, C., Gerhard, U., Lucke, D., Martiny, U., & Negt, I. (1981). Interessendurchsetzung von Frauen im Recht. In W. Schulte (Hrsg.), *Soziologie in der Gesellschaft: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, der Ad-hoc-Gruppen und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen beim 20. Deutschen Soziologentag in Bremen 1980* (S. 96-102). Bremen: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-188492>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

INTERESSENDURCHSETZUNG VON FRAUEN IM RECHT!

Autorinnenkollektiv: Sabine Bergmann, Christina Bühmann,
Ute Gerhard, Doris Lucke, Ulrike Martiny, Inge Nept.

Zur Verwirklichung von Gleichberechtigung für Frauen genügt nicht das Nachholen männlicher Rechtsvorteile oder die bloße Anpassung an männliche Gesetzeslagen. Die Erfahrungen mit der seit 30 Jahren in unserer Verfassung formal verankerten, aber real nicht verwirklichten Gleichberechtigung haben uns dies gelehrt. Das Insistieren auf der Besonderheit der Rechtsprobleme von Frauen kennzeichnet den feministischen Standpunkt gegenüber bürgerlichem Recht, seitdem die Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau zur bisher uneingelösten Forderung engagierter Frauenrechtlerinnen wurde. Obgleich bürgerliches Recht seiner Form und seiner Denkmöglichkeit nach gleichgültig ist gegenüber dem Geschlecht, weil es prinzipiell absieht von den konkreten Merkmalen der Personen, sie - unter der Voraussetzung bestehender Eigentumsverhältnisse - "als ungleiche Individuen... unter gleichen Gesichtspunkten bringt" (K. Marx, MEW 19, S.21), ist doch das Modell aller rechtstheoretischen Deduktionen wie auch der praktischen Rechtsanwendung lediglich der männliche Eigentümer oder Lohnarbeiter. Das ist gewiß nicht zufällig. Es ist mehr als ein Relikt feudaler und patriarchalischer Rechtsordnung und hat zur Folge, daß Rechtsforderungen von Frauen immer unter dem Verdacht stehen, Sonderrechte und Ausnahmeregelungen zu beanspruchen.

Schon im Grundmodell rechtlicher Regelungen unter kapitalistischen Verhältnissen, in dem Vertrag, der zwischen zwei Warenbesitzern zum Austausch ihrer Waren - entweder eines produzierten Gutes oder ihres frei verfügbaren Arbeitsvermögens - geschlossen wird, kommt die andere Arbeits- und Lebensweise der Frauen nicht vor. Frauen sind von dieser Form der Vergesellschaftung und damit rechtlicher Anerkennung ausgeschlossen, solange ihre vorrangige und zusätzliche Arbeit die Hausarbeit bleibt, die sich der Austauschbarkeit und Bezahlbarkeit entzieht und gebunden ist an die Versorgung bestimmter Personen und die Befriedigung nicht aufschiebbarer Bedürfnisse. Ja, selbst in ihrem Status als Lohnarbeiterin, in dem sie wie der männliche Arbeiter ihr Arbeitsvermögen gegen Geld

tauscht, realisiert sich ihre bürgerliche Freiheit nicht, weil sie - bis 1977 rechtlich abgesichert, bis heute faktisch gebunden - auf die Familien- und Hausarbeitspflichten festgelegt wird, während männliche Lohn- und Berufsarbeit 'frei' ist von den Diensten zur Reproduktion, in der Regel die Zuarbeiten und Hilfsdienste anderer Personen, der Frauen, sogar vorausgesetzt.

Es zeigt sich, daß gerade die juristische Form der Abstraktion von diesen besonderen Merkmalen der Frauensituation der Anlaß aktueller Ungerechtigkeiten ist. Aber es heißt nicht, daß damit der frühere Rechtszustand, der geschlechtsspezifisch unterschiedliche Regelungen vorsah, wieder hergestellt werden soll.

Der Zusammenhang zwischen Frauenarbeit und den Rechten der Frauen, der anhand von Frauenerwerbsstatistiken immer wieder zu dem Fehlschluß verleitet, man könne die Rechtsprobleme der Frauen getrost dem objektiven Geschichtsprozeß, der zunehmenden Verrechtlichung aller menschlichen Beziehungen oder auch einer 'allmählichen Demokratisierungstendenz' überlassen, ist darum aus der Perspektive einer auch die Frauen berücksichtigenden Forschung anders zu knüpfen:

Der Grund aller rechtlichen Diskriminierung trotz formaler Gleichberechtigung, nicht nur überholten, sondern systematischen Unrechts gegenüber Frauen liegt in der Differenz zwischen Lohnarbeit und Hausarbeit und ihrer geschlechtsspezifischen Zuweisung.

Die feministischen Analysen zur Hausarbeit, insbesondere zur Unvereinbarkeit von Berufs- und Hausarbeit als einander entgegengesetzte und doch aufeinander angewiesene Arbeitsformen haben verdeutlicht, daß diese Differenz nicht aufzuheben ist, vielmehr flexible und andere Formen der Arbeitsteilung für Mann und Frau angestrebt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse setzt unsere Kritik gegenwärtiger Rechtspraxis an der Parzellierung des Lebenszusammenhangs von Frauen in die Bereiche des Arbeits- und Familienrechts an. Zwar normieren Arbeits- und Familienrechte (z.B. der neue § 611 a BGB, das Arbeitsförderungsgesetz oder das neue Ehe- und Familienrecht) jeweils die Kehrseite des gleichen Problems, Rechtsgleichheit für Frauen herzustellen, doch schon aufgrund ihrer verschiedenen Zuständigkeiten und Systematik müssen sie scheitern, solange die Rechtspraxis den engen Zusammenhang und das wechselseitige Aufein-

andergewiesensein von Erwerbs- und Familienarbeit nicht berücksichtigt. Für Frauen ist ihre Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt nicht zu trennen von ihrer Stellung in der Familie und umgekehrt. Sowohl die Familiengerichte wie auch z.B. die Arbeitsverwaltung beziehen sich jeweils nur auf einen Aspekt des weiblichen Lebenszusammenhangs - der Familienrichter entscheidet über die Scheidungsfolgen in der Regel unter Ausklammerung der tatsächlichen Erwerbschancen der Frauen, während die Arbeitsverwaltung unter Mißachtung der möglichen Neuverteilung der Familienpflichten nach dem neuen § 1356 BGB nach wie vor nur von den Frauen den Nachweis ihrer 'Verfügbarkeit' verlangt. So erscheint weibliches Arbeitsvermögen mit seinen für das Leben der Menschen unverzichtbaren Qualitäten nur gemessen an der 'Freiheit' oder "Einfachrolle" (E.Beck-Gernsheim) der Männer als Mängellage und persönliches Defizit. Bezieht man jedoch die Verhaltensweisen der Frauen im Erwerbsleben, ihre sog. Familienorientiertheit, ihre eingeschränkte Verfügbarkeit, auf den weiblichen Lebenszusammenhang, so müssen die weiblichen Strategien als je individuelle Antwort auf die widersprüchlichen gesellschaftlichen Anforderungen und Zumutungen der beiden Lebensbereiche: Familie und Beruf begriffen werden.

Es folgen auszugsweise, Thesen aus sozialwissenschaftlichen und rechtssoziologischen Frauenforschungsprojekten, die weiter zu den subjektiven Behinderungen und den äußeren Barrieren gegen die Interessendurchsetzung von Frauen im Recht Stellung nehmen. Dies führt zu einer Kritik gegenwärtiger Rechtspraxis und dem Versuch, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Rechten durch die Frauen zu prüfen.

Die Vorbehalte und Zurückhaltung von Frauen gegenüber Gesetzen und Rechtsmitteln gründen sich auf die vielfältige Erfahrung der Verletzung und Verweigerung von Frauenrechten. Es sind sowohl individuelle, in der Lebensgeschichte der einzelnen Frauen erlittene Unrechtserfahrungen als auch ein gesellschaftliches, in der Frauengeschichte überliefertes Wissen darum, daß Recht kraft Tradition vorwiegend männliche und nicht weibliche Interessen und Normen verkörpert. Hinzukommt, daß Rechtsverfahren, insbesondere auch Familiengerichtsverfahren als Rechtsstreit und gegnerische Prozedur angelegt sind, die mit den für Frauen wichtigen Zielen, Erhaltung oder Gelingen mitmenschlicher Beziehungen, nicht zu vereinbaren

sind. So bewirkt die Zuständigkeit, 'für andere dazu sein', eine Blockierung eigener Rechte. Rechtswahrnehmung wird aber erst möglich, wenn die Probleme von den Frauen nicht ins Private, auf die Beziehungsebene verwiesen, sondern als gesellschaftliche und rechtliche erkannt werden.

Die Aufforderung, Frauen sollten besser ihre Interessen auch mit Rechtsmitteln wahrnehmen, stößt allerdings nicht nur an die Barrieren weiblichen Selbstverständnisses oder weiblicher Identität. Sie richtet sich zugleich gegen die Form geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung als grundlegende Struktur des gesellschaftlichen Gesamtzusammenhangs. Weil das weibliche Arbeitsvermögen in der Form der Hausarbeit, aber auch als frauentypische Erwerbsarbeit im wesentlichen durch die Fähigkeit der Frauen gekennzeichnet ist, ihre Interessen als die Befriedigung der Interessen anderer zu verstehen, verursacht die Wahrnehmung eigener Interessen z.B. in der Familie nicht nur subjektive Schuldgefühle, sie geht auch objektiv auf Kosten der beteiligten Familienangehörigen. Darum können Frauen nur etwas für sich tun, wenn sie es gegen andere durchsetzen. Weil aber diese Form geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, die traditionelle Frauenrolle, Teil einer Alltagspraxis ist, die, gesellschaftlich produziert und zugleich zur inneren 'Natur' geworden, das Zusammenleben routiniert und anscheinend unproblematisch ermöglicht, bleiben die 'kleinen' Rechts- oder Unrechtserfahrungen wie Behördengänge, Diskriminierung am Arbeitsplatz, verhinderte Gleichberechtigung in der Ehe dem Bewußtsein latent, sie werden als alltägliche nicht thematisiert.

Frauen haben Strategien entwickelt, um im Lebensverlauf mit den Arbeitsaufgaben in ihrer Fülle und ihrem zweierlei Maß umzugehen, sie faktisch in ihrem Alltag mit der eigenen Reproduktion in einer fließenden Balance zu halten. Aber diese Balance ist durch die strukturelle Unvereinbarkeit ständig gefährdet.

Das Abstimmen von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit in der Einzelbiographie von Frauen ist reich an strukturellen, individuell nicht zu behobenden Diskrepanzen. Hinzutritt im Sowohl-als-auch beider Arbeitsbereiche eine Belastung durch das Zuviel an immer gleichen Arbeitsaufgaben in Haus- und Erwerbsarbeit. Die widersprüchlichen Aufgaben sind je für sich so alltäglich, daß die mit ihnen ausgehaltenen Spannungen, das eine tun und dabei das andere

nicht lassen zu sollen, in die Person hineingenommen werden, ohne daß dies wahrgenommen wird. Ebenso wie bei den Spannungen, die das Zuviel gleichförmiger Aufgaben in den Personen untergründig aufbaut, nimmt ihnen die Gewohnheit anscheinend die Gewalt. Wenn sie im subjektiven Bruch mit der gewohnten Wahrnehmung in Konflikten aufbrechen, oder wenn bei Belastungsspitzen die gewohnte Balance von Arbeit und eigener Reproduktion zusammenzubrechen droht, wird die Schwierigkeit, Widersprüche in der Schwebelage zu halten, allzu leicht in ein scheinbar individuelles Problem oder sogar in ein schuldhaftes Versagen verkehrt.

Der subjektive Bruch mit der gewohnten Wahrnehmung kann Auslöser für das Bewußtsein eigener Interessen sein und einen Suchprozeß einleiten nach mehr Gleichberechtigung, bei der die Eigenart des weiblichen Lebenszusammenhangs und der besondere Lebensablauf in die rechtliche Regelung Eingang finden. Damit kann die Problemverlagerung nach innen aufgebrochen werden.

Die Unrechtserfahrung von Frauen hat über die Einzelbiographie hinaus auch noch eine gesellschaftliche Dimension. Im historischen Prozeß zunehmenden gesellschaftlichen Reichtums und gemessen am Stand und der Entwicklung der Produktivkräfte haben sich die Widersprüche traditionellen Unrechts verschärft. Der Umbruch wird in den Formen des Zusammenlebens und der Nachfrage nach Arbeitsvermögen in diskrepanter Richtung vorangetrieben. Dies geschieht in der Weise, daß die Potentiale und Fähigkeiten von Frauen zunehmend in beiden Bereichen der gesellschaftlichen Organisation von Arbeit gefordert und eingesetzt werden.

Am Beispiel der 'Angemessenheitsstudie' zur Anwendung einzelner Bestimmungen des neuen Ehescheidungsrechts, wird deutlich, daß schon gemessen an den auf Egalität zielenden Normen der §§ 1573, 1574 BGB und den Intentionen des Gesetzgebers eine neuerliche Diskriminierung der Frauen im Recht nachzuweisen ist: Zwar ist bei der Gesetzgebungstätigkeit im Eherecht eine zunehmende Anerkennung der fast ausschließlich von Frauen verrichteten Haus- und Beziehungsarbeit festzustellen. Diese Anerkennung liegt seit dem Gleichberechtigungsgesetz 1957 dem Zugewinnausgleich zugrunde und hat nun im Rahmen der Scheidungsrechtsreform 1977 zur Schaffung des Versorgungsausgleichs und zu einer verbesserten sozialen Absicherung der Frau im Unterhaltsrecht u.a. in Form der Angemessenheitsklausel, § 1573

Abs. 1, 1574 Abs. 2 BGB, geführt. Doch dieser Fortschritt wird in der Rechtsprechung nur teilweise für die Frauen positiv wirksam. Die Angemessenheitsregelung basiert auf der fiktiven Gleichwertigkeit von Haus- und Berufsarbeit im Rahmen der ehelichen Arbeitsteilung. In der Gesetzesnorm werden explizit die bislang stets parzelliert reglementierten und in sich widersprüchlichen Lebensbereiche der Frau - Ehe/Familie und Beruf - verknüpft mit dem Ziel, sie als gleichberechtigte Situationskontexte und Phasen im Rahmen weiblicher Lebenszusammenhänge und Normalbiographien zu integrieren und dadurch ein Maximum an lebensweltlicher und lebensgeschichtlicher Kontinuität zu gewährleisten.

In der Praxis zeigt sich aber: Die Rechtsprechung stuft die Frau überwiegend auf den beruflichen Status zurück, den sie vor der Ehe innehatte, läßt also die Jahre der Hausarbeit, Kindererziehung und der Unterstützung der Berufskarriere des Mannes unberücksichtigt. Damit bleibt sie erheblich hinter den wesentlich weiterreichenden und begrüßenswerten Normansprüchen zurück. Die Rechtsprechung tendiert weiter dazu, die "Angemessenheit" einer Erwerbstätigkeit inhaltlich und meist auch begrifflich auf das Niveau der "Zumutbarkeit" zu reduzieren und orientiert sich dabei an ihrer eigenen Interpretation der früheren Rechtslage und an der sozialrechtlichen Verwendung des Zumutbarkeitsbegriffs (AFG, RVO). Diese Praxis ignoriert den Innovationsgehalt und die stärker auf die soziale Wertigkeit einer Tätigkeit abzielenden Aspekte der Angemessenheitsforderung. Die Struktur richterlicher Entscheidungsfindung trägt ebenfalls dazu bei, die Angemessenheitsforderung weiter zu Ungunsten der Frauen auszuhöhlen.

Aber dennoch: Die defizitäre Rechtsprechungspraxis und die begrenzte Wirksamkeit sprechen nicht gegen die Regelung als solche. Sie schafft vom intentionalen und konzeptionellen Ansatz her geeignete Rahmenbedingungen für mehr Chancengerechtigkeit im Nachwirkungsbereich einer Ehe. Wissenschaftlicher Einsatz im Rahmen der Rechtstatsachen- und Rechtswirksamkeitsforschung auf diesem Gebiet entspricht einem allgemeinen Interesse von Frauen, weil sich aus der Analyse restriktiver Anwendungsbedingungen und der gegen die Reform bestehenden Widerstände Forderungen für eine Weiterentwicklung und Ausdehnung dieser und ähnlicher Regelungen gewinnen lassen.

An diesem Beispiel rechtssoziologischer Kritik wird deutlich, daß die Gleichberechtigung von Frauen nicht nur durch ein Nachholen männlicher Rechtsvorteile oder ein 'Gleichziehen' mit den Rechten von Männern durchzusetzen ist. Statt vorgebliche Männerinteressen zu einem allgemeingültigen Maßstab zu verabsolutieren und dies den Frauen als rechtspolitischen Sieg anzubieten, mit dem sie zu beschwichtigen sind, ist Gleichberechtigung für Frauen nur zu verwirklichen, wenn Rechte und Gesetze der Produktionsweise auch der Frauen entsprechen, d.h. der Arbeits- und Lebensweise der Frauen gerecht werden.

Die neuen, anderen Maßstäbe für 'richtiges' Recht werden mit Hilfe von Frauenforschung; noch zu diskutieren sein.